



Amtsblatt

des Ennepe-Ruhr-Kreises

Herausgeber: Kreisverwaltung EN

3. Jahrgang

Schwelm, 23.07.2010

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis:

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1.	16.07.2010	Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beihilfesachbearbeitung	1
2.	14.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	3
3.	08.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	4
4.	19.07.2010	Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	4

1. Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beihilfesachbearbeitung

Zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Schwelm wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Schwelm führt im Auftrag und im Namen der Stadt Sprockhövel die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Sprockhövel eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Stadt Sprockhövel durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Stadt Schwelm von der Stadt Sprockhövel mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 23,00 EUR je beschiedenem Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

Sollte die Stadt Schwelm zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Sprockhövel zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Stadt Schwelm erstellt halbjährlich zum 15.05. und zum 15.11. jeden Jahres eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt beschiedenen Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an die Stadt Schwelm erfolgt bis zum 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres.

§ 3

Die Stadt Schwelm verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung bis zur Übermittlung der Auszahlungsaufstellung durchzuführen. Hierzu stellt die Stadt Schwelm das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Sprockhövel),
- Beratung und Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Sprockhövel),
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.

Die Stadt Schwelm übersendet der Stadt Sprockhövel wöchentlich eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Sprockhövel überwiesen.

§ 4

Die Stadt Sprockhövel bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt weiterhin dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sprockhövel. Die Rechnungsprüfung findet am Ort der Aktenhaltung statt.

§ 5

Die Stadt Sprockhövel und die Stadt Schwelm werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten.

Gegenstände dieser Regelungen sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen,
- Ausgabe der Beihilfeanträge.

§ 6

Die Fallpauschale wird zum 1. Januar jeden Jahres gemäß der prozentualen Veränderung der Personalkosten einer Verwaltungskraft nach Besoldungsgruppe A 8 angepasst. Berechnungsgrundlage hierfür ist die für die Kommunen in den alten Bundesländern geltende Personalkostentabelle in dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ im Vergleich zum Vorjahresbericht.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises wirksam. Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Beteiligten sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Sprockhövel, den 09.07.2010

gez. Dr. Walterscheid
Bürgermeister

gez. Woldt
Beigeordneter

Schwelm, den 09.07.2010

gez. Stobbe
Bürgermeister

gez. Kaltenbach
städt. Verwaltungsrätin

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380) erteile ich hiermit zu der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung durch die Stadt Schwelm für die Stadt Sprockhövel die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/1-15-12-03

58332 Schwelm, 16.07.2010

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Pott

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Schwelm, 16.07.2010

Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez Pott

2. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 09.07.2010 und 14.07.2010
Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-PL 995
an Herrn

Ireneusz Mocko

geb.: 24.05.1964 in Kielce

letzter bekannter Aufenthaltsort: Gleiwitzer Str.4, 58454 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
- in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str.2 a, Zimmer 026, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 14.07.2010

Im Auftrag
gez.Schildt

3. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 08.07.2010

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-WJ 113

an Frau **Edelburg Maria Ledig**

geb.: 05.12.1948 Eckernförde

letzter bekannter Aufenthaltsort: Am Homberg 9, 45529 Hattingen

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen. Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str. 2 a, Zimmer 026-027, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 08.07.2010

Im Auftrag
gez.Schildt

4. Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 12.07.2010

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-RG 60

an Herrn **Roman Walasek**

geb.: 24.10.1960 in Ryki

letzter bekannter Aufenthaltsort: Ruhrstr. 13, 58452 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen. Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str. 2 a, Zimmer 026-027, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 19.07.2010

Im Auftrag
gez.Schildt